

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend die Erteilung einer

Bewilligung zur Führung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege

Gem. § 49 Abs. 1 GuKG hat die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege, Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) zu erfolgen.

(2) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche

1. die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten besitzen,
2. mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und
3. entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

(3) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

(4) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat den Schülern Dienstkleidung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Schüler haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzahlen. Dieser Anspruch besteht nicht bei Absolvierung einer verkürzten Ausbildung gemäß §§ 44 bis 48.

Eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege darf gemäß § 50 GuKG nur auf Grund einer Bewilligung des Landeshauptmannes geführt werden.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,

2. die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die notwendige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind,
3. die Schule an einer Krankenanstalt gemäß § 49 Abs. 2 errichtet oder die Verbindung zu einer Krankenanstalt gemäß § 49 Abs. 2 gegeben ist und
4. die in § 43 genannten Voraussetzungen für die praktische Ausbildung erfüllt sind.

(3) Der Landeshauptmann hat regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu überprüfen. Liegen diese nicht oder nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist zurückzunehmen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 bis 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

HINWEIS: Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Vereinbarung zum Nachweis über die in § 49 Abs. 2 GuKG geforderte Verbindung zu einer Krankenanstalt vorzulegen.

Der nähere Ausführung der Voraussetzung für die Bewilligung gem. § 50 Abs. 2 GuKG findet sich in der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (GuK-AV).

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird ersucht den Antrag zusätzlich als WORD-Datei an die E-Mail-Adresse abt5.post@ktn.gv.at zu versenden.

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

Jede Veränderung der Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin sind in weiterer Folge zu melden.

2) Fachspezifische und organisatorische Leitung

§ 51 Abs. 1 GuKG	
Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor, der	
1) die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besitzt,	
2) Eine Sonderausbildung für Lehraufgaben erfolgreich absolviert hat und	
3) über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Lehrkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege verfügt.	
§ 51 Abs 3 GuKG	
Für den Direktor und für den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist je ein Stellvertreter vorzusehen. Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen.	
§ 4 Abs. 1 GuK-AV	
Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen Direktor und einen Stellvertreter des Direktors zu bestellen.	
§ 4 Abs. 2 GuK-AV	
Dem Direktor/der Direktorin obliegt die fachspezifische und organisatorische Leitung der Schule einschließlich der Dienstaufsicht.	
...	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen. Für die pädagogische Eignung sind ebenfalls Qualifikationsnachweise bzw. Lehrtätigkeiten nachzuweisen.

Direktorin/ Direktor

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.d**)
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.e**)

Stellvertretende/er Direktorin /Direktor

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.f**))
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.g**)
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.h**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Jede Veränderung der fachspezifischen und organisatorischen Leitung ist in weiterer Folge zu melden.

3) Medizinisch wissenschaftliche Leitung

§ 51 Abs. 2 GuKG	
Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege obliegt einem Arzt, der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.	
§ 51 Abs. 3 GuKG	
Für den Direktor und für den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist je ein Stellvertreter vorzusehen. Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen.	
§ 5 Abs. 1 GuK-AV	
Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters zu bestellen.	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/medizinisch-wissenschaftliche Leiterin

- Vorname, Zuname
- formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 3.i**)
- Qualifikationsnachweis (**Punkt 3.j**)

Stellvertretende medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/medizinisch-wissenschaftliche Leiterin

- Vorname, Zuname
- formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 3.k**)
- Qualifikationsnachweis (**Punkt 3.l**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Jede Veränderung der medizinisch-wissenschaftlichen Leitung ist in weiterer Folge zu melden.

4) Schulordnung

§ 52 Abs. 1 GuKG	
Der Direktor/Die Direktorin hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Schulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.	
§ 52 Abs. 2 GuKG	
Die Schulordnung hat insbesondere ... zu enthalten.	
§ 52 Abs. 3 GuKG	
Die Schulordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung an den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zulässig.	
§ 52 Abs. 5 GuKG	
Die Schulordnung ist den Schülern sowie den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.	

Die Schulordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 4.m**) vorzulegen. Jede Veränderung der Schulordnung ist zu melden.

5) Lehr- und Fachkräfte

Lehrkräfte:

§ 50 Abs. 2 Z 2 GuKG	
... die für theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, welche hierzu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die notwendige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind. ...	
§ 6 Abs. 1 GuK-AV	
Der Rechtsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat Personen, die den theoretischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen (§ 16 Abs. 1) und die praktische Ausbildung anleiten und vermitteln (§19 Abs. 2), als Lehrkräfte zu bestellen.	
§ 6 Abs. 2 GuK-AV	
Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach gemäß den Anlagen 1 bis 3 sind zu bestellen: <ol style="list-style-type: none">1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege)2. Ärzte/Ärztinnen und Personen, die ein Studium der Medizin in Österreich oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben (Mediziner/Medizinerinnen)3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,4. Psychologen/Psychologinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen,5. Personen, die ein Studium der Pädagogik, der Pharmazie, der Rechtswissenschaften oder in Österreich oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen haben oder eine solche ausländische Ausbildung in Österreich nostrifiziert haben, sowie6. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.	
§ 6 Abs. 3 GuK-AV	
Als Lehrkräfte für die praktische Ausbildung sind Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege in ausreichender Anzahl (§ 19 Abs. 2 und 3) zu bestellen.	
§ 6 Abs. 4 GuK-AV	
Lehrkräfte haben die für das betreffende Unterrichtsfach oder Sachgebiet erforderlichen speziellen Fachkenntnisse und –fertigkeiten nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.	

Für Lehrkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Lehrkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 5.n**)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 5.o**)

Fachkräfte:

§ 7 Abs. 1 GuK-AV	
Fachkräfte sind	
1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege	
2) Ärzte/Ärztinnen oder	
3) sonstige qualifizierte Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen oder anderen einschlägigen Berufen,	
die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.	
§ 7 Abs. 2 GuK-AV	
Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung und Anleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:	
1) Anleitung der und Aufsicht über die Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung und	
2) Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.	

Für Fachkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Fachkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 5.p**)
- Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 5.q**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Die Überprüfung der pädagogischen Eignung obliegt der fachspezifischen und organisatorischen Leitung, die für die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts verantwortlich ist.

Veränderungen der Lehr- und Fachkräfte sind in weiterer Folge zu melden.

6) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 50 Abs. 1 Z 2 GuKG	
... die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, ...	
§ 8 Abs. 1 GuK-AV	
Jede Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten.	
§ 8 Abs. 2 GuK-AV	
Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen hat die Schule insbesondere über folgende Räumlichkeiten zu verfügen: <ol style="list-style-type: none">1. Bibliothek,2. Arbeitsräume für die Lehr- und Fachkräfte,3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehr- und Fachkräfte,4. Aufenthalts- und Sozialräume für die Schüler und5. Räume für die Administration der Schule.	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 6.r**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Schülerinnen und Schüler entsprechen, daher ist die geplante Teilnehmerzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Ausbildung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) einzubringen (**Punkt 6.s**). Jede wesentliche Veränderung (z.B. Standort, Umbau) sind in weiterer Folge zu melden.

7) Umfang und Inhalt der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

§ 15 Abs. 1 GuK-AV	
Die theoretische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Verkürzte Ausbildungen beinhalten die in den Anlagen 4 und 7 bis 10 zur jeweiligen Ausbildung angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.	
§ 15 Abs. 2 GuK-AV	
Die theoretische Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 5 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.	
§ 15 Abs. 3 GuK-AV	
Die theoretische Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 6 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.	

Die Dauer der Unterrichtseinheit ist in dem dafür vorgesehenen Feld einzugeben. Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, dem/der Hauptverantwortlichen und des Prüfenden der Einzelprüfungsfächer bzw. der kommissionellen Abschlussprüfung sind jeder beantragten Ausbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Diplomprüfung sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches oder Gruppenteilung
- Angabe der Unterrichtseinheiten die von einer Lehr- bzw. Fachkraft pro Unterrichtsfach abgehalten wird. Die Angabe erfolgt nach folgendem Muster: 4/2. Das entspricht 4 Unterrichtseinheiten in der Gesamtgruppe, jeweils 2 Unterrichtseinheiten in Gruppenteilung.

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 7.t**). Die Termine der Diplomprüfung (**Punkt 7.t**) der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bekanntzugeben.

Eine Angabe der in der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege verwendeten Literatur (**Punkt 7.u**) ist gegliedert nach Unterrichtsfächern dem Antrag beizulegen.

Veränderungen des lehrenden Personals sind in weitere Folge zu melden.

8) Praktische Ausbildung

§ 18 Abs. 1 GuK-AV	
Die praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 1 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Verkürzte Ausbildungen beinhalten die in den Anlagen 4 und 7 bis 9 zur jeweiligen Ausbildung angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.	
§ 18 Abs. 2 GuK-AV	
Die praktische Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 2 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in den Anlagen 5 und 10 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.	
§ 18 Abs. 3 GuK-AV	
Die praktische Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 3 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 6 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.	

Ein zeitlicher Ablaufplan der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 8.v**).

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Lehr- oder Fachkraft, die für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet sowie der Angabe der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze (**Punkt 8.w**)
- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog) (**Punkt 8.x**)

Jede weitere Kooperationsvereinbarung bzw. Veränderung des Konzeptes zur praktischen Ausbildung ist in der Folge zu melden.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

9) Zeugnis und Diplom

§ 35 Abs. 1 GuK-AV	
Am Ende jedes Ausbildungsjahres, spätestens jedoch nach Absolvierung einer Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 2 oder Nachtragsprüfung gemäß § 30 Abs. 2 hat die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege den Schülern ein Zeugnis gemäß der Anlage 13 über die im betreffenden Ausbildungsjahr absolvierten Unterrichtsfächer und Praktika auszustellen.	
§ 52 Abs. 1 GuK-AV	
Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Diplomprüfung 1. der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist ein Diplom gemäß der Anlage 19 und 2. der Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ist ein Diplom gemäß Anlage 20 auszustellen.	

Es ist ein Muster des Jahreszeugnisses, des Diplomprüfungszeugnisses (**Punkt 9.y**) bzw. des Diploms (**Punkt 9.z**) inklusive Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung vorzulegen. Veränderungen jedweder Art sind zu melden.

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Ausbildungen zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 50 Abs. 1 GuKG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.